

Paulgerd Kolvenbach
Joachim Sartoris
(Hrsg.)

Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen

2. Auflage





Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,
vielen Dank, dass Sie dieses E-Book erworben haben. Damit Sie das Produkt optimal nutzen können, möchten wir Sie gerne auf folgende Navigationsmöglichkeiten hinweisen:

Die Verlinkungen im Text ermöglichen Ihnen eine schnelle und komfortable Handhabung des E-Books. Um eine gewünschte Textstelle aufzurufen, stehen Ihnen im Inhaltsverzeichnis und im Register als Link gekennzeichnete Kapitelüberschriften bzw. Seitenangaben zur Verfügung.

Zudem können Sie über das Adobe-Digital-Editions-Menü »Inhaltsverzeichnis« die verlinkten Überschriften direkt ansteuern.

Erfolgreiches Arbeiten wünscht Ihnen
der Schäffer-Poeschel Verlag

Paulgerd Kolvenbach/Joachim Sartoris (Hrsg.)

Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen

Praxishandbuch unter Berücksichtigung
arbeits- und steuerrechtlicher sowie bilanzieller
und betriebswirtschaftlicher Aspekte

2., überarbeitete Auflage

2009
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Herausgeber:

Dr. Paulgerd Kolvenbach, Aktuar (DAV), IVS-Sachverständiger, Sprecher der Geschäftsführung
der Longial GmbH, Düsseldorf
Joachim Sartoris, Referent Betriebswirtschaft, Sparkassen PensionsBeratung GmbH, Köln

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <<http://dnb-nb.de>> abrufbar.

E-Book-ISBN 978-3-7992-6360-3

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2010 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft • Steuern • Recht GmbH & Co. KG

www.schaeffer-poeschel.de

info@schaeffer-poeschel.de

Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt

Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart • www.dtp-text.de

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Tochterunternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt

Geleitwort zur zweiten Auflage

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage sind inzwischen mehr als fünf Jahre vergangen. Man konnte damals nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass sich eine zweite Auflage dieses Ratgebers und Nachschlagewerkes rechtfertigen könnte. Doch haben sich die betriebliche Altersversorgung und ihr Umfeld seitdem verändert. Die Rahmenbedingungen für die Unternehmen sind zum Teil verbessert worden, doch hat die Finanzmarktkrise zur Verunsicherung bei der Anlage von Vorsorgekapital beigetragen. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bringt neue Herausforderungen mit sich, bietet aber auch Möglichkeiten, betriebliche Altersversorgung im Sinne der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer bestmöglich zu gestalten und zu finanzieren.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass wir für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland auch im Vergleich zu anderen Ländern einen sehr positiven Stand erreicht haben: Vom Gesetzgeber sind die Voraussetzungen geschaffen, damit die in den kommenden Jahrzehnten weiter wachsenden Lücken in der gesetzlichen Rentenversicherung durch betriebliche und private Vorsorgemaßnahmen geschlossen werden können. Die Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, sie auf dem Wege über Entgeltumwandlung in ihrem Betrieb selbst zu verringern, und den Unternehmen stehen verschiedene Durchführungsformen zur Verfügung, betriebliche Altersversorgung entsprechend ihren wirtschaftlichen und personalpolitischen Zielvorstellungen und Möglichkeiten zu finanzieren und zu organisieren.

Betriebliche Altersversorgung kann sich allein auf die Umwandlung von Arbeitnehmerbeiträgen beschränken, erfolgt aber – und das in wieder zunehmendem Maße – auch durch Beiträge des Arbeitgebers zur Altersvorsorge seiner Mitarbeiter. Die Pensionsverpflichtungen können unternehmensintern über Pensionsrückstellungen, über einen der zahlreichen externen Versorgungsträger (Unterstützungskasse, Versicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) oder – wie in der Praxis häufig – durch eine Kombination dieser Wege abgewickelt werden. Für jedes Unternehmen, das lässt sich heute feststellen, gibt es einen passenden, auf seine jeweilige Situation, seine Zukunftserwartungen und seine spezifischen Anforderungen hin bestmöglich zugeschnittenen Durchführungsweg.

Sicher macht es einen Unterschied, ob das Unternehmen diesen optimalen Weg für neu eingegangene Pensionsverpflichtungen sucht oder ob ein früher gewählter Durchführungsweg aufgrund veränderter externer oder unternehmensinterner Gegebenheiten kritisch zu überprüfen und möglicherweise abzuändern ist. Die Problemstellungen, nicht unbedingt die Antworten sind jedoch größtenteils die gleichen.

Die erste Auflage dieses Buches erschien zu einer Zeit des Umbruchs, in der neue gesetzliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen gerade bei älteren Unternehmen häufig auf eine zunehmende »Alterung« ihrer betrieblichen Altersversorgung und ihrer Mitarbeiter- und Rentnerbestände trafen. Es war vielfach insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuklären, ob die bestehenden, möglicherweise relativ hohen Pensionsverpflichtungen noch allein unternehmensintern über Pensionsrückstellungen finanziert werden sollten oder ob man eine externe Finanzierungsform wählen oder hinzuziehen sollte. Die bilanzielle Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen war eine Maßnahme, die insbesondere aufgrund damals neuer Vorgaben aus der internationalen Rechnungslegung zu prüfen war.

Diese Fragen sind bei vielen Unternehmen inzwischen beantwortet, vielleicht jedoch nicht immer mit dem gewünschten Ergebnis. Die Kapitalmarktkrise und die damit einhergegangenen Kurseinbrüche und Verunsicherungen über die weitere Entwicklung der Märkte haben jedenfalls deutlich gemacht, dass man mit der Auslagerung von Pensionsvermögen unter Umständen – je nach Gestaltung – neue, für die Unternehmen und ihre betriebliche Altersversorgung an sich

untypische Risiken eingeht. Sie möglichst klar zu erkennen, sie offenzulegen und ihnen gegebenenfalls mit geeigneten Maßnahmen bei angemessenen Kosten zu begegnen, ist eine Aufgabe, der sich die Unternehmen und ihre Berater bzw. die Produkthanbieter stellen müssen.

Vor diesem gegenüber der ersten Auflage veränderten Hintergrund trifft auch die zweite Auflage dieses Buches, um entsprechende Beiträge ergänzt und soweit notwendig aktualisiert, auf ein nach wie vor bestehendes Bedürfnis der Praxis. Die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen ist für manche Unternehmen immer noch ein Thema, mit dem neuen Handelsrecht vielleicht sogar ein neues, das sie auch in Zukunft beschäftigen wird.

Wenn die Suche nach der optimalen Durchführungs- und Finanzierungsform für die Pensionsverpflichtungen eines Unternehmens mit dem vorliegenden Buch – schon aufgrund seiner Vorgeschichte und seines Titels – nicht generell und umfassend unterstützt werden kann, so liefert es doch auch hierzu eine Fülle von Informationen und Orientierungshilfen. Darüber hinaus kann es für sich in Anspruch nehmen, die Vorbereitungen und notwendigen Entscheidungen zur Umsetzung eines konkreten Auslagerungsvorhabens durch seine umfassende, unterschiedliche Blickwinkel berücksichtigende Darstellung zu erleichtern und abzusichern. Die Materie ist komplex genug, und man darf froh sein, einen Band in die Hand zu bekommen, der zu vielen anstehenden Fragen und Problemen fundierte Ausführungen enthält.

Köln, im Mai 2009

Prof. Dr. Klaus Heubeck

Vorwort zur zweiten Auflage

Bis zum Beginn der Finanzkrise im Herbst 2008 war das Interesse an der bilanziellen Auslagerung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen deutscher Unternehmen ungebrochen hoch. Im Vergleich zur Situation vor fünf Jahren, dem Erscheinungszeitpunkt der ersten Auflage dieses Buches, war es sogar noch gewachsen, nicht zuletzt wegen der dynamischen Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den deutschen Pensionsfonds und daran anknüpfender spektakulärer, auch in den Medien viel beachteter Auslagerungsmaßnahmen (z. B. Siemens, Bosch, RWE). Nicht nur bei den DAX-Unternehmen, von denen nach nahezu identischen Ergebnissen zweier unabhängiger Studien von Anfang des Jahres 2007¹ und deren Bestätigung in 2008² alle mehr oder weniger umfangreich externe Pensionsvermögen zur Deckung ihrer Verpflichtungen aufgebaut haben, sondern auch bis hinunter zu mittelständischen und kleinen Unternehmen stößt man bei der Ansprache des Themas auf neugieriges Interesse.

Die intensive Beschäftigung der Fachwelt mit dem Thema hat das Wissen um die Möglichkeiten deutlich erweitert und geschärft. Auf der anderen Seite hat die Erfahrung mit konkreten Fällen die zahlreichen noch vorhandenen Stolpersteine zu Tage treten lassen und vor allem auch die Diskrepanz zwischen der Idealvorstellung des verpflichteten Unternehmens (Enthftung) und dem im gesetzlichen Rahmen Machbaren und wirtschaftlich Möglichen aufgezeigt.

Die Aktivität des Gesetzgebers auf dem Gebiet der privaten und betrieblichen Vorsorge ist seit einigen Jahren von einer erstaunlichen Dynamik geprägt. Dem richtungweisenden Gesetzeswerk des Altersvermögensgesetzes und seiner Begleitvorschriften aus dem Jahre 2001 folgte ab 2005 das Alterseinkünftegesetz, das die gesamte Besteuerung der Versorgungseinkünfte, ob privat, betrieblich oder gesetzlich, in eine einheitliche und stringente Systematik überführte. In jährlichen »Reparaturgesetzen«, zuletzt Jahressteuergesetz genannt, versucht der Gesetzgeber, der erheblichen Komplexität der real anzutreffenden Gestaltungen insbesondere der betrieblichen Altersversorgung gerecht zu werden. Beispiele sind die Vorschriften zur Differenzierung von Alt- und Neuzusagen bei der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG und mehrfache Änderungen mit dem Ziel, Hindernisse für die Anwendung des deutschen Pensionsfonds bei der Übernahme von bestehenden Zusagen (Auslagerung) zu beseitigen.

Mit der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen ist im Normalfall die Entscheidung für eine spezifische Kapitalanlage des Pensionsvermögens verbunden. Dass gerade vor diesem Hintergrund die aktuelle Finanzkrise dem Thema Auslagerung deutlich den Wind aus den Segeln genommen hat, leuchtet unmittelbar ein. So war bereits Ende 2008 in den Jahresabschlüssen der DAX-Unternehmen ein merklicher Rückgang der Pensionsvermögen zu verzeichnen³. Die hierdurch wieder mehr hervorgetretene Skepsis in Sachen Auslagerung hat aber auch ihr Gutes: Sie dürfte dazu beitragen, den Gesamtumfang der Wirkungen einer Auslagerung – betriebswirtschaftlich, personalpolitisch und unter Risikoaspekten – ausgewogener und abgeklärter zu beurteilen als dies vielleicht unter dem Eindruck boomender Kapitalmärkte möglich war. Es darf ja auch nicht vergessen werden, dass Pensionsvermögen unabhängig davon, wo es investiert ist, immer unter einem Anlagerisiko steht. Das kann im eigenen Unternehmen genauso gegeben sein wie in einer Risikobeteiligung oder im Rahmen einer Wertpapieranlage.

1 Studien von Towersperrin und Heissmann ermitteln Deckungsgrade zwischen 14% und 102%, s. z. B. »Gutes Pensionspolster« in handelsblatt.com, 12.4.2007.
2 Rauser Towersperrin, Pensionsverpflichtungen DAX 2007, Juli 2008.
3 Handelsblatt 23.1.2009: »Börsenbaisse reißt gewaltige Löcher in Pensionskassen.«

Gründe für die Aktualisierung unseres Buches gibt es also gerade auch in Zeiten der Krise in ausreichendem Maße. Zudem ergibt sich eine ganz wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das im März 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und in den Bilanzen ab 2010 Wirkung entfalten wird. Das BilMoG wird unter anderem auch die handelsrechtliche Darstellung deutscher Pensionsverpflichtungen revolutionieren. Auch wenn es zu den Auswirkungen im Detail noch viele offene Fragen gibt, haben wir die Autoren gebeten, in ihren Beiträgen auf die durch BilMoG veränderte Situation im Einzelnen einzugehen. Das Buch liefert damit auch zu einem frühen Zeitpunkt bereits vielfältige Hinweise und Lösungsansätze zur bilanziellen Darstellung von Pensionsverpflichtungen nach dem neuen HGB.

Im Übrigen haben wir uns bemüht, am Grundaufbau des Werkes festzuhalten: Eine Überblicksdarstellung für den Einsteiger, Gesamtdarstellungen zu den relevanten Rahmenbedingungen, vertiefte Darstellungen zu den einzelnen Auslagerungsvarianten für speziell Interessierte und zusätzliche Denkanstöße und Hintergründe, über den Tellerrand der eigentlichen Auslagerung hinaus und mit durchaus auch kritischen Anmerkungen, zur Herbeiführung der nötigen distanzierten Gesamtperspektive, dazu mehrere Fallbeispiele.

Bei einigen Themen hat sich in den Jahren seit der ersten Auflage nicht viel geändert, folglich wird man auch die entsprechenden Beiträge mit weitgehend unverändertem Inhalt in dieser Auflage wiederfinden. Manches aber hat gravierende Änderungen erfahren. So musste z. B. der Wechsel des Durchführungsweges von der Direktzusage auf den Pensionsfonds vollständig neu bearbeitet werden, ebenso der Schuldbeitritt durch einen Dritten, die Ausgliederung auf eine Rentnergesellschaft und die gesamte Thematik Abfindung/Übertragung, die durch das Alterseinkünftegesetz völlig neu geregelt worden ist. Auch sind Themen weggefallen bzw. neu hinzugekommen. So haben wir nunmehr auf den allgemeinen Beitrag zu den steuerlichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung verzichtet und es vorgezogen, die steuerlichen Regelungen bei den einzelnen Auslagerungsvarianten ansprechen zu lassen. Grundlagendarstellungen finden sich nunmehr in Abschnitt II, sortiert nach den Gesichtspunkten Arbeitsrecht, bilanzielle Darstellung, Betriebswirtschaft, Finanzierung (Mittelherkunft) und Preisfindung. In Abschnitt III haben wir die Reihenfolge der Beiträge zu den einzelnen Auslagerungsvarianten der Systematik, die durch den arbeitsrechtlichen Grundsatzbeitrag vorgegeben wird, angepasst und neu gruppiert. Eingefügt haben wir hierbei einen neuen Beitrag über die Neuordnung von Pensionszusagen, eigentlich ein rein arbeitsrechtliches Thema, aber im vorliegenden Zusammenhang von besonderem Interesse, weil bei der Neuordnung von Zusagen Altlasten (Besitzstände) hervortreten, die typischerweise Anlass zu Auslagerungsüberlegungen geben. Zur Abrundung des Gesamtspektrums hinzugekommen ist ein Beitrag zum Wechsel von einer pauschaldotierten auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse, d.h. von einer nur scheinbar ausgelagerten Verpflichtung auf eine real ausgelagerte. Teil IV enthält wie in der ersten Auflage Beiträge zu speziellen Fragestellungen, die aus verschiedenen Gründen über das eigentlich »operative« Thema der Auslagerung hinausgehen, es um weitere Aspekte ergänzen und/oder auch in kritisches Licht rücken. Der ursprüngliche, auf das Thema Asset Liability Management fokussierte Beitrag wurde zu einem Beitrag über Risk Management ausgeweitet. Der ehemalige Beitrag zur Auslagerung aus Sicht der Bilanzanalyse wird von einer Untersuchung im Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit abgelöst.

Drei neuere Fallbeispiele, die aus konkreten Fällen abgeleitet sind, schließen den Kreis.

War die erste Auflage noch ein Gemeinschaftsprodukt von Mitarbeitern der Longial GmbH (vormals ERGO People & Pensions GmbH), angereichert mit einigen Beiträgen von Gastautoren, so ist die zweite Auflage nunmehr zu einem Sammelwerk von Autoren unterschiedlichster Provenienz geworden. Das liegt zum einen daran, dass der eine oder andere Autor der ersten Auflage mittlerweile bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist oder den Sprung in die Selbständigkeit gewagt hat. Zum anderen haben wir uns bei der Neubesetzung von Themen von dem Wunsch leiten lassen, ein differenziertes Bild aus der Fachwelt zu vermitteln.

Wir danken allen Beitragenden für ihre Bereitschaft, ihr Praxiswissen einer interessierten Leserschaft mitzuteilen, und für ihr Engagement, dieses Werk fach- und termingerecht der Vollendung zugeführt zu haben.

Wie in der Schlussbemerkung unseres Vorwortes zur ersten Auflage bereits ausgeführt, sind wir uns sehr wohl bewusst, dass wir in diesem Buch nicht alle Fragen erschöpfend beantworten können, möglicherweise sogar viele neue aufwerfen. Die Feed-backs aus der Praxis, die uns zur ersten Auflage erreicht haben, haben uns aber ermutigt, die Sammlung von Überblicks- und Spezialwissen, entstanden aus der praktischen Arbeit mit dem Thema Auslagerung, auf eine aktualisierte und fundiertere Basis zu stellen.

Düsseldorf, im Mai 2009
Dr. Paulgerd Kolvenbach

Köln, im Mai 2009
Joachim Sartoris

Vorwort zur ersten Auflage

Es gibt in Deutschland kaum ein gesellschaftliches Gebiet, über das so viel geschrieben, diskutiert und debattiert wird und auf dem so viele vormals für tabu gehaltene Grundsätze infrage gestellt werden wie die Altersvorsorge. Grund ist die sog. demografische Zeitbombe, nämlich die Tatsache, dass die arbeitende Bevölkerung wegen des Geburtenmangels schon bald stark schrumpfen und gleichzeitig die ältere Bevölkerung wegen ständig steigender Lebenserwartung einen immer größeren Anteil an der Gesamtpopulation ausmachen wird.

Eine solche Entwicklung bedeutet dramatische Probleme für umlagefinanzierte Sozialsysteme, wie zum Beispiel die gesetzliche Rentenversicherung, denen nur mit immer mehr eigenverantwortlicher Vorsorge des Individuums bei gleichzeitiger Nutzung des Kapitalmarktes begegnet werden kann. Den Einzelnen aber dazu zu bringen, diese Verantwortung auch anzunehmen, Konsumverzicht zu leisten und in wesentlich größerem Maße als bisher für sein Alter vorzusorgen, fällt nicht leicht; heißt es doch, Konsumgewohnheiten zunehmend infrage zu stellen. Da liegt es nahe, die Mithilfe der Unternehmen anzustreben, die im Rahmen von kollektiven Regelungen dem Individuum die notwendige Hilfestellung geben, sich in einem ungewohnten und schwer verständlichen Umfeld zu einer Entscheidung für die Eigenvorsorge durchzuringen.

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) nimmt daher in allen deutschen Reformgesetzen zur Altersvorsorge einen ganz wichtigen Platz ein. Nachdem sie im Altersvermögensgesetz von 2001, der sogenannten Riester-Reform, zunächst gar nicht berücksichtigt war, mutierte sie letztlich wegen größeren Gestaltungsspielraums, flexiblerer Möglichkeiten und besserer steuerlicher Förderung zum Gewinner der Reform. Die bAV stellt sich damit einer neuen Verantwortung im Rahmen der Sozialpolitik und setzt einen Paradigmenwechsel fort, der sich bereits seit längerem, wenn auch aus anderen Gründen als dem Zusammenbruch der Sozialsysteme, angekündigt hatte. In den Nachkriegsjahren waren viele unmittelbare Pensionszusagen vor allem durch die mit ihnen verbundene günstige Innenfinanzierung Wachstumshelfer – im Fokus standen neben dem Nutzen für die Arbeitnehmer Liquiditäts- und steuerliche Aspekte zum Nutzen des Arbeitgebers. Heute stellt die Entwicklung viel stärker den Nutzen intelligenter Sparprodukte mit passendem Risikoschutz für den Arbeitnehmer in den Vordergrund. Das Unternehmen stellt hierzu lediglich den Rahmen in Form von organisatorischen Hilfen und Einkaufsmacht zur Verfügung. Dem Arbeitgeber bringt diese Entwicklung ebenfalls einen Nutzen, denn er reduziert dabei in der Regel seine Haftungs- bzw. Garantierisiken.

Es stellt sich die Frage, warum man vor den geschilderten Hintergründen eigentlich über die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen aus den Unternehmen nachdenkt. Müsste man nicht eigentlich vielmehr zu einer »Einlagerung« kommen?

Der scheinbare Gegensatz löst sich auf, wenn man Auslagerung nicht nur im Sinne von »Loswerden« oder »Enthftung« begreift, sondern hierunter im weiteren Sinne die Organisation der bAV in externen Versorgungseinrichtungen, die weitestgehend vom Schicksal des Unternehmens entkoppelt sind, versteht. Externe Versorgungseinrichtungen bieten die Möglichkeit, am Markt für Vorsorgeprodukte einzukaufen und damit dem Arbeitnehmer standardisierte Produkte anzubieten. Darüber hinaus sind sie allein wegen der Prämie bzw. des Beitrages, der für sie zu entrichten ist, für sog. beitragsorientierte Gestaltungsvarianten besser zugänglich. Beitragsorientierung oder Bausteinprinzip in der Altersvorsorge stellen aber gerade die Antworten auf zunehmend flexiblere Beschäftigungs- und Vergütungsverhältnisse dar. Hinzu kommt, dass externalisierte bAV unter den Aspekten Übergang auf die Rechnungslegung nach internationalen Standards (IFRS) und Unternehmensrating nach Basel II das grundsätzlich präferierte Modell zu sein scheint.

Wie kommt man in bestehenden, tradierten Systemen der bAV zur Modernisierung und Externalisierung? Fondsbasierte Versorgungszusagen, Bausteinmodelle mit hoher Flexibilität und Verteilung der Risiken auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber lassen sich für neu eintretende Arbeitnehmer jederzeit, für bereits im Betrieb tätige relativ leicht für den sog. Future Service, d. h. die auf zukünftige Dienstjahre entfallenden Ansprüche, verwirklichen. Leistungsempfänger und unverfallbar aus dem Unternehmen Ausgeschiedene, aber auch der erdiente Sockelanspruch der aktiv Tätigen (ggf. inkl. der auf ihn entfallenden Dynamik) verbleiben gekapselt in einer »Altlast«, die materiell im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleibt.

Beide Bestandteile eines bestehenden Systems, sowohl zukünftige Anwartschaften als auch die Altlast, können Ziel von Auslagerungsüberlegungen sein. Bei den zukünftigen Anwartschaften nach einer Neuordnung des Versorgungssystems ist die Durchführung vergleichsweise leicht: Für das neue Versorgungssystem kann von vornherein eine externalisierte Durchführung vorgesehen werden. Die Auslagerung der Altlast ist die eigentlich komplexe Aufgabe. Sie tritt nicht nur bei Neuordnung auf, sondern kann sich zum Beispiel auch bei der Ausgliederung oder dem Verkauf von Betriebsteilen, bei Umstellung der Bilanzierung auf IFRS o. Ä. stellen.

Die Auslagerung von unmittelbaren Zusagen – nur um diese geht es hier, denn bereits externalisierte Versorgungsverpflichtungen brauchen ersichtlich nicht mehr erneut externalisiert zu werden – kann somit verschiedenste Anlässe haben. Gleichzeitig gibt es aber auch unterschiedlichste Lösungsansätze für das Problem, sie hängen durchaus auch vom jeweils bestehenden Handlungsbedarf und der Präferenzstruktur des Arbeitgebers ab. Das vorliegende Praxishandbuch stellt einen Versuch der Hilfestellung auf dem Weg durch den »Dschungel« dar.

Dabei sahen wir uns vor das Problem gestellt, zwischen einem streng systematischen Ansatz in der Form der sequenziellen Abarbeitung der verschiedenen Durchführungswege und einem problemorientierten Ansatz in der Form der Darstellung praxisbezogener auslösender Momente zu entscheiden. Gleichzeitig war die Einbettung der Problematik in die allgemeinen Regelungsbereiche der bAV, der für die klassische bAV immer noch ungewohnte Einbezug der Vermögensseite (Kapitalerträge und deren Wirkungen) und die Berücksichtigung der Bilanzanalyse zu bewerkstelligen, was bereits die hohe Komplexität der Materie andeutet. Wir haben uns letztlich für einen mehrdimensionalen Ansatz entschieden, auch auf die Gefahr hin, damit das ein oder andere Detail mehrfach anzusprechen, um so einen individuellen Einstieg in die Thematik zu ermöglichen.

Abschnitt I legt wichtige arbeits-, steuer- und handelsrechtliche Grundlagen mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen. Auch wird die für die Auslagerungsthematik entscheidende Abgrenzung zwischen dem Wechsel des Durchführungsweges und der schuldbeitragenden Übernahme durch einen Dritten ausführlich behandelt.

In Abschnitt II sollte sich der Praktiker aus der Finanz- oder Personalabteilung bzw. aus dem Rechnungswesen des Unternehmens wiederfinden können. Der Abschnitt enthält eine Sammlung von Aufgabenstellungen, die in der Praxis Pläne zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auslösen können. Unternehmenskauf, Ausgliederung von Betriebsteilen, Umstellung der Bilanzierung, Liquidation etc. Abschnitt II erhebt keinen Anspruch auf vertiefte Darstellung, sondern verweist auf die jeweils einschlägigen Vertiefungsbeiträge in Abschnitt III. Statt vertiefender Darstellungen werden Empfehlungen und Hinweise für das Vorgehen bzw. die Auswahl von Lösungsansätzen in der Praxis gegeben.

Abschnitt III geht systematisch und im Detail durch die verschiedenen Lösungen zur Auslagerung von Direktzusagen. Es werden sowohl schuldbeitragende Lösungen als auch solche, die eine rein wirtschaftliche Enthftung darstellen, behandelt. Auch das für die Praxis wichtige Treuhand- oder CTA-Modell, das nicht einmal einen Wechsel des Durchführungsweges erfordert, wird ausführlich dargestellt. Schließlich gibt es einen Beitrag zum neuesten Durchführungswege des Pensionsfonds, der vom Gesetzgeber mit einigen Eigenschaften ausgestattet wurde, die eine Übernahme von Direktzusagen besonders begünstigen. Es zeigt sich allerdings, dass im Detail

gerade beim Thema Umstellung von Direktzusagen auf den Pensionsfonds noch sehr viele Fragen offen sind.

Abschnitt IV enthält Spezialthemen. Zunächst wird der Versuch unternommen, die fast unüberschaubare Vielzahl von Preisen, die man in den Lösungsansätzen für die Umstellung ein und derselben Pensionsverpflichtung ermitteln kann, mit einem einheitlichen kalkulatorischen Raster zu unterlegen, dessen Auswirkungen transparent zu machen und damit die Möglichkeit zu schaffen, die verschiedenen Preise an Benchmarks zu messen. Ein Beitrag zum Asset-Liability-Management zeigt die Bedeutung der Steuerung und Kontrolle von Kapitalanlage und -erträgen bei ständigem Abgleich mit der Entwicklung der Verpflichtungen, interessant vor allem für CTA-Modelle. Ein weiterer Beitrag macht die Bedeutung der Pensionsrückstellung bei der Bilanzanalyse und deren Wirkung auf die relevanten Kennziffern transparent. Deren Ausprägung für ein Unternehmen mit Pensionsrückstellung wird oft als Grund für die Auslagerung der Rückstellung angeführt. Schließlich wird ein meist vergessenes, für die Praxis aber höchst und zunehmend bedeutsames Thema behandelt: Die Administration von Versorgungszusagen und ihre mit einer Auslagerung verbundene Mehr- oder Minderkomplexität.

Abschnitt V liefert ein konkretes Fallbeispiel, an dem verschiedene Auslagerungsszenarien durchgespielt werden.

In Abschnitt VI liegen schließlich Checklisten bei, die beim Prozess der Entscheidungsfindung für eine Auslagerung Hilfestellung bieten können.

Die Idee zu diesem Buch entstand aus der praktischen Beschäftigung mit einer Vielzahl von Auslagerungsthemen in der Beratungsgesellschaft ERGO People & Pensions GmbH, Düsseldorf. Sowohl die Herausgeber als auch die überwiegende Anzahl der Autoren sind Mitarbeiter dieser Gesellschaft, die in der Auslagerung von Pensionsrückstellungen einen Schwerpunkt ihrer Beratungstätigkeit sieht und konkrete Projekte begleitet hat. Wir danken allen Kollegen und Mitarbeitern der ERGO People & Pensions GmbH, die an diesem Buch mitgearbeitet haben. Einen ganz besonderen Dank möchten wir den Gastautoren sagen, die dieses Werk mit Beiträgen angereichert haben, für die weder Kompetenz noch Erfahrung der ERGO People & Pensions ausgereicht hätte.

Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass wir in diesem Buch nicht alle Fragen erschöpfend beantworten können, möglicherweise sogar viele neue aufwerfen. Wir hoffen jedoch, wenn nicht fertige Lösungen, so doch Wege für Auslagerungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit ein Stück zur effizienten Entscheidungsfindung für den Praktiker beizutragen.

Düsseldorf, im November 2003

Dr. Paulgerd Kolvenbach

Joachim Sartoris

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort zur zweiten Auflage	V
Vorwort zur zweiten Auflage	VII
Vorwort zur ersten Auflage	X
Autorenverzeichnis	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XIX

I Überblick und Orientierungshilfe

Zielvorstellungen und Lösungsansätze zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen	2
<i>Paulgerd Kolvenbach/Herbert Nowak</i>	

II Grundlegendes

A Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen	42
<i>Anja Sprick</i>	
B Bilanzielle Rahmenbedingungen der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen	54
<i>Ansgar Völker</i>	
C Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen ...	74
<i>Norbert Seeger</i>	
D Finanzierungsalternativen für die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen	96
<i>Christoph Rehbach/Daniel Schmitt-Biegel</i>	
E Preisbildung bei unterschiedlichen Auslagerungsmodellen	112
<i>Angelika Rings/Sven Bartels</i>	

III Auslagerungsmodelle – systematische Darstellung

A Abfindung und Übertragung von Pensionsverpflichtungen.....	140
<i>Tamara Voigt</i>	
B Enthftung bei Liquidation	152
<i>Bernd Wilhelm</i>	
C Rechtliche Enthftung durch Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen nach dem UmwG	160
<i>René Döring</i>	
D Schuldbeitritt mit Enthftung im Innenverhältnis.....	178
<i>Udo Schmitz/Bernd Wilhelm</i>	

E	Arbeitsrechtliche Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung	209
	<i>Johannes Teslau</i>	
F	Externe Ausfinanzierung durch Wechsel von Direktzusage auf Direktversicherung bzw. Pensionskasse	232
	<i>Andreas Jurk</i>	
G	Umstellung einer Direktzusage auf einen Pensionsfonds	250
	<i>Kerstin Jeske/Paul Kluitmann/Herbert Nowak</i>	
H	Umstellung einer Direktzusage auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse	276
	<i>Petra Koch</i>	
I	Umstellung einer Direktzusage auf eine pauschaldotierte Unterstützungskasse	291
	<i>Joachim Sartoris</i>	
J	Umstellung von der pauschaldotierten auf die rückgedeckte Unterstützungskasse	306
	<i>Arlett Breinig/Dieter Hoffmann</i>	
K	Contractual Trust Arrangement.....	318
	<i>Claudia Scheithauer/Joachim Sartoris</i>	
L	Qualifizierte Rückdeckungsversicherungen	352
	<i>Thomas Rausch</i>	

IV Umsetzung der Auslagerung – spezifische Fragestellungen

A	Besonderheiten bei der Auslagerung von Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer	364
	<i>Uwe Langohr-Plato</i>	
B	Management von Pensionsrisiken.....	381
	<i>Sandra Güth</i>	
C	Administrative Aspekte der Auslagerung	404
	<i>Mathias Nolle</i>	
D	Ist jede verkürzte Bilanz eine bessere Bilanz?	426
	<i>Norbert Seeger</i>	

V Fallbeispiele

A	Fallbeispiel Belegschaft	440
	<i>René Döring/Nadine Löcher/Joachim Sartoris</i>	
B	Fallbeispiel zur Auslagerung von Versorgungszusagen an Gesellschafter- Geschäftsführer auf einen Pensionsfonds	472
	<i>Paulgerd Kolvenbach</i>	
C	Die Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen	483
	<i>Nadine Löcher/Joachim Sartoris</i>	

Anhang

Literaturverzeichnis	507
Stichwortverzeichnis	514

Autorenverzeichnis

Sven Bartels	Diplom-Wirtschaftsmathematiker, Mitarbeiter im Bereich Grundsatzfragen und Versorgungskonzepte (bAV) der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, Hamburg
Arlett Breinig	Betriebswirtin (VWA), Consultant bei der HDI-Gerling Pensionsmanagement AG, Köln
Dr. René Döring	Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth), Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer, Köln
Dr. Sandra Güth	Aktuarin (DAV), IVS-Sachverständige, Bereich Asset Liability/Overlay Management HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH
Dieter Hoffmann	Direktionsbevollmächtigter Sparkassen PensionsBeratung GmbH, Köln
Kerstin Jeske	Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Steuerberaterin, Kanzlei Jeske, Düsseldorf
Dr. Andreas Jurk	Diplom-Mathematiker, Aktuar (DAV), Geschäftsführer der Longial GmbH, Düsseldorf
Dr. Paul Kluitmann	Diplom-Mathematiker, Geschäftsfeldleiter der HDI-Gerling Pensionsmanagement AG, Köln
Petra Koch	Aktuarin (DAV), Diplom-Wirtschaftsmathematikerin, Beraterin bei der Longial GmbH, Düsseldorf
Dr. Paulgerd Kolvenbach	Aktuar (DAV), IVS-Sachverständiger, Sprecher der Geschäftsführung der Longial GmbH, Düsseldorf
Dr. Uwe Langohr-Plato	Rechtsanwalt, Sprecher der Geschäftsführung der Sparkassen PensionsManagement GmbH, Köln
Nadine Löcher	Diplom-Kauffrau (FH), Abteilung Recht und Beratung, Sparkassen PensionsBeratung GmbH, Köln
Mathias Nolle	Diplom-Betriebswirt (BA), Leiter IT, Fachbereichsleiter IT, Projekte und Prozesse, Rentenmanagement, Longial GmbH, Düsseldorf
Herbert Nowak	Diplom-Volkswirt, Leiter Produktmanagement bAV der Victoria Lebensversicherung AG, Düsseldorf und der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, Hamburg
Thomas Rausch	Aktuar (DAV), Versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung, Asset Liability & Overlay Management, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Christoph Rehbach	Chartered Financial Analyst (CFA), Direktor Strategic Financing Advisory, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Angelika Rings	Aktuarin (DAV), Versicherungsmathematische Sachverständige für Altersversorgung (IVS), Fachbereichsleiterin Aktuariat Direktzusage/Rechnungslegung der Longial GmbH, Düsseldorf
Joachim Sartoris	Diplom-Betriebswirt, Referent Betriebswirtschaft der Sparkassen PensionsBeratung GmbH, Köln
Claudia Scheithauer	Rechtsanwältin, Leiterin der Rechtsabteilung der HDI-Gerling Pensionsmanagement AG, Köln

Dr. Daniel Schmitt-Biegel	Aktuar (DAV), Bereich Asset Liability/Overlay Management, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Dr. Udo Schmitz	Aktuar (DAV), Versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung, Geschäftsfeldleiter Aktuariat der HDI-Gerling Pensionsmanagement AG, Köln
Prof. Dr. Norbert Seeger	Diplom-Kaufmann, Professor für Allgemeine BWL, insbesondere Internationale Rechnungslegung und Besteuerung, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sowie freier Mitarbeiter der Heubeck AG, Köln
Anja Sprick	Rechtsanwältin, Beraterin bei der Longial GmbH, Düsseldorf
Johannes Teslau	Rechtsanwalt, Leiter Recht und Beratung, Prokurist und Mitglied der Geschäftsleitung der Sparkassen PensionsBeratung GmbH, Köln
Dr. Tamara Voigt	Rechtsanwältin, Pensionsexpertin im Bereich Compensation & Benefits Germany in der Bayer AG, Leverkusen
Ansgar Völker	Diplom-Kaufmann, MBA (USA), Stabsstelle IFRS Grundsatzarbeit, ERGO Versicherungsgruppe, Düsseldorf
Bernd Wilhelm	Rechtsanwalt, Fachbereichsleiter Recht, Steuern, Versorgungsträgermanagement, Longial GmbH, Düsseldorf

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
a.a.O.	an anderem Ort [in Fußnoten bereits erwähnt]
aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AVmG	Altersvermögensgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBG	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
Bd.	Band
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung [= Betriebsrentengesetz]
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilMoG	Blanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
bzgl.	bezüglich
BWG	Bewertungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
DBO	Defined Benefit Obligation
DGVM	Deutsche Gesellschaft für Versicherungsmathematik
d.h.	das heißt
ebda.	ebenda [in vorhergehender Fußnote erwähnt]
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
etc.	et cetera
EUR	Euro
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell(e, er)
FG	Finanzgericht
ff.	(fort)folgende
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls

GGF	Gesellschafter-Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GrS	Großer Senat
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
h.M.	herrschende(r) Meinung
IAS	International Accounting Standard(s)
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IVS	Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.
Kap.	Kapitel
Komm.	Kommentar
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
max.	maximal
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt(e/r/s)
o.V.	ohne Verfasser
p.a.	per annum
PUK	pauschaldotierte Unterstützungskasse
PSV, PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Rdnr./Rn.	Randnummer
Rz	Randziffer
S.	Seite; Satz [im Zusammenhang mit Normen]
s.	siehe
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannte(s,r)
StR	Steuerrecht
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
Urt. v.	Urteil vom
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
u.U.	unter Umständen
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung

vgl.	vergleiche
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z.Zt.	zur Zeit

Abkürzungsverzeichnis Fachzeitschriften/Sammlungen

BB	Betriebsberater
BC	Bilanzbuchhalter und Controller
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb
dpn	Deutsche Pensions- und Investmentnachrichten
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStR-E	DStR-Entscheidungsdienst
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
FR	Finanz-Rundschau
GmbHR	GmbH-Rundschau
GmbH-StB	GmbH-Steuerberater
JuS	Juristische Schulung (Internet-Portal rsw.beck.de)
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz und Sanierung
portfolio	Portfolio institutionell
VW	Versicherungswirtschaft
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

I Überblick und Orientierungshilfe

Zielvorstellungen und Lösungsansätze zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen

*Paulgerd Kolvenbach/Herbert Nowak**

1. Pensionsverpflichtungen als Unternehmensschulden
2. Auslöser und Ziele für die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen
 - 2.1 Bewertung des Unternehmens durch Externe
 - 2.2 Geplante gesellschaftsrechtliche Veränderungen
 - 2.3 Finanzstruktur, Cash Flow und internes Risikomanagement
 - 2.4 Neuordnung/Veränderung der Pensionszusagen
 - 2.5 Kostenoptimierung/Performanceverbesserung
3. Gestaltungsalternativen mit Externalisierung der Pensionsverpflichtung (Bilanzverkürzung in allen maßgeblichen Bilanzen)
 - 3.1 Abfindung
 - 3.2 Liquidationsversicherung
 - 3.3 Schuldbeitritt
 - 3.4 Umstellung auf eine Direktversicherung oder Pensionskasse
 - 3.5 Umstellung auf eine Unterstützungskasse
 - 3.6 Umstellung auf einen Pensionsfonds
 - 3.7 Ausgliederung
4. Gestaltungsalternativen ohne Externalisierung der Pensionsverpflichtungen (Bilanzverkürzung nach HGB-neu und IFRS/US-GAAP)
 - 4.1 Ausgliederung eines Treuhandvermögens (»Contractual Trust Arrangement«)
 - 4.2 Rückdeckungsversicherung als saldierungsfähiges Vermögen

* Dr. Paulgerd Kolvenbach, Aktuar (DAV), IVS-Sachverständiger, Sprecher der Geschäftsführung der Longial GmbH, Düsseldorf; Herbert Nowak, Diplom-Volkswirt, Leiter Produktmanagement bAV der Victoria Lebensversicherung AG, Düsseldorf und der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, Hamburg.

1. Pensionsverpflichtungen als Unternehmensschulden

Pensionsverpflichtungen beinhalten eine Verpflichtung gegenüber Dritten und stellen folglich Schulden des Unternehmens dar. Bilanzrechtlich sind sie als ungewisse Verbindlichkeit zu klassifizieren.¹

Gemäß § 249 Abs. 1 HGB ist bei Vorliegen einer ungewissen Verbindlichkeit der Ansatz einer entsprechenden Rückstellung in der Handelsbilanz grundsätzlich geboten.

In der Steuerbilanz darf die Pensionsrückstellung nach § 6a Abs. 3 Satz 1 EStG höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Im Gesetz wird der Teilwert einer Pensionsverpflichtung definiert als Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres, hiervon abzuziehen ist bei aktiven Mitarbeitern der sich auf den selben Zeitpunkt ergebende Barwert betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge.² Im Falle der Entgeltumwandlung ist der Teilwert mindestens in Höhe des Barwertes des unverfallbaren Anspruchs anzusetzen.³

War es in Deutschland bis heute so, dass die steuerlichen Bewertungsvorschriften durch die Unternehmen ganz überwiegend auch in der Handelsbilanz Berücksichtigung fanden, so erfolgt mit der Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG⁴) ab 2010 eine Entkopplung der Bewertung einzelner Bilanzbestandteile vom Steuerrecht. Diese Entkopplung des Handelsrechts vom Steuerrecht erscheint sinnvoll, da die steuerrechtlichen Bewertungsregeln in aller Regel nicht geeignet sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu vermitteln.⁵ Genau dieses ist jedoch Ziel insbesondere auch der internationalen Rechnungslegung, an die das deutsche Handelsrecht mit Hilfe des BilMoG angeglichen werden soll.⁶

Von zentraler Bedeutung für die betriebliche Altersversorgung ist der durch BilMoG neu gefasste § 253 HGB als Bewertungsvorschrift für Vermögensgegenstände und Schulden. Demnach sind Schulden grundsätzlich mit ihrem »Erfüllungsbetrag« zu bewerten, was insbesondere bedeutet, dass zukünftige Rentendynamiken und Gehaltsentwicklungen zu berücksichtigen sind, wenn sie Einfluss auf den Umfang der Verpflichtung haben. Überdies erfordert der Ansatz von Rückstellungen nach »vernünftiger kaufmännischer Beurteilung« ein Abzinsen von Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr. Es hat eine Berücksichtigung der Restlaufzeit zu erfolgen, und als Zinsfuß ist der durchschnittliche Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre verbindlich (Vorgabe pro Stichtag durch die deutsche Bundesbank).

Die Bewertungsmethodik selbst wird durch BilMoG nicht vorgeschrieben. Das bedeutet, dass sowohl das oben beschriebene, steuerlich gebräuchliche Teilwertverfahren als auch ein Ansammlungs- oder Barwertverfahren Anwendung finden kann.⁷ Letztere Verfahren werden von kapitalmarktorientierten bzw. international verflochtenen Unternehmen angewendet, da sie international gebräuchlich sind. Zu den Ansammlungsverfahren zählt insbesondere die im Sinne der Rechnungslegung nach US-GAAP bzw. IFRS anzuwendende projected unit credit method (PUCM). Sowohl die BilMoG-Vorgaben als auch die PUCM führen auf Grund unterschiedlicher Bewertungsansätze, vor allem in Bezug auf die Berücksichtigung marktnaher Rechnungszinsen und zukünftiger dynamischer Veränderungen der zu bewertenden Verpflichtung, im Ergebnis

1 Ellrott/Förschle/Hoyos/Winkeljohann, Beck'scher Bilanz-Kommentar, RdNr 7 zu § 249.

2 § 6a (3) Ziffer 1 EStG.

3 Ebenda.

4 Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG), BR-Drucksache 270/09 vom 27.03.2009/02.04.2009.

5 Weigel, Das BilMoG und seine Auswirkungen auf die Bilanzierung von Zusagen der betrieblichen Altersversorgung, BetrAVG 2008, S. 759 ff.

6 Siehe z.B. Modernisierung der HGB-Bilanzierung, Beilage Nr. 1/2008 zu Der Betrieb 1/2008.

7 Die Praxis geht derzeit allerdings davon aus, dass sich für Bewertungen nach BilMoG wie in der US- oder internationalen Bilanzierung das Barwertverfahren durchsetzen wird.

in aller Regel zu (deutlich) höheren Rückstellungen als der klassische Teilwert nach § 6a EStG. Für den Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen ist die Darstellung der Pensionsverpflichtungen nach IFRS zwingend vorgeschrieben.⁸

In der traditionellen Sichtweise wurden Pensionsrückstellungen auf Grund ihres langfristigen Charakters oft als eigenkapitalähnliche Mittel eingeordnet, obwohl sie rechtlich eindeutig Fremdkapital darstellen.⁹ Verständlich ist dies insofern, als der Aufbau der Pensionsrückstellungen, beginnend in den 1950er-Jahren, lange Zeit zwar als (zunächst) nicht ausgabewirksamer Aufwand den Unternehmensgewinn minderte, letztlich aber auf Grund der mit seiner Abzugsfähigkeit verbundenen erheblichen Steuerersparnisse zu einer Vermehrung der Unternehmensliquidität führte. Auszahlungen für Pensionen gab es hingegen nicht. Diese setzten spätestens Anfang der 1980er-Jahre in signifikantem Umfang ein und stellen heute für die Unternehmen, welche die betriebliche Altersversorgung über Direktzusagen organisiert haben, in der Regel eine erhebliche laufende Liquiditätsbelastung dar. Dieser Belastung stehen vergleichsweise geringere steuermindernde Effekte gegenüber. Einerseits hat allein die Beschäftigungsentwicklung in den Unternehmen zu einer erheblichen Verringerung der Anzahl von Neuzusagen geführt. Andererseits fallen die Steuerersparnisse bei merklich abgesenkten Körperschaftsteuersätzen nicht mehr in dem Maße der Vergangenheit ins Gewicht. Im Ergebnis wurde nach und nach die Praxis der unmittelbaren Versorgungszusagen für Neueinstellungen, zunächst vornehmlich in Großkonzernen, eingeschränkt und – wenn überhaupt – durch andere Formen der betrieblichen Altersversorgung ersetzt.

Vor diesem Hintergrund ist die Einordnung der Pensionsrückstellungen als eigenkapitalähnliche Mittel fragwürdig. Bei Betrachtung der aktuellen Situation wird nämlich zunehmend deutlich, dass die Pensionsrückstellung weniger einen eigenkapitalähnlichen, als vielmehr den Charakter einer langfristigen Kreditfinanzierung besitzt. Heute befinden sich die meisten Unternehmen in einer Phase kontinuierlicher Auszahlungen, so dass die Pensionsrückstellung vom Grundsatz vergleichbar mit einem Kredit mit Tilgungsraten (von ungewisser Höhe) ist bei weiterer Thesaurierung des Zinsaufwands. In der Regel dürften Analysten und Anleger die Verpflichtung als reine Finanzschuld betrachten, um dem Wesen der Pensionsrückstellung als verzinslicher und zu tilgender Verbindlichkeit Rechnung zu tragen.

Diese »neuere« Einordnung der Pensionsrückstellung hat für die Unternehmen mit unmittelbaren Versorgungszusagen zur Folge, dass sie von Ratingagenturen und Bilanzanalysten in Bezug auf Kapitalstruktur, Vermögensanlage und Rentabilität kritischer angesehen werden als vergleichbare Unternehmen, welche die gleichen Versorgungsleistungen über einen externen (versicherungsförmigen) Versorgungsträger finanzieren bzw. ausländische Unternehmen, die über einen Pension Fund angloamerikanischer bzw. angelsächsischer Prägung finanzieren.

Die Folge der skizzierten Entwicklungen ist, dass viele Unternehmen angesichts zunehmender Internationalisierung und der stärkeren Hinwendung zu Anlegerinteressen nach einer Auslagerung aus der Bilanz, zumindest nach einer bilanzwirksamen Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen streben.

2. Auslöser und Ziele für die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen

Seit Ende der 90er Jahre ist in Deutschland ein deutlich vermehrtes Interesse der Unternehmen, vor allem der Großunternehmen, an der bilanziellen Auslagerung von Pensionsverpflichtungen festzustellen. Gegenstand dieses Interesses sind dabei unmittelbare Pensionszusagen der Unternehmen, die diese mittels der Bildung von Pensionsrückstellungen finanzieren. Betriebswirtschaftlich

⁸ IAS-Verordnung, § 315a HGB.

⁹ Gerke/Pellens, Pensionsrückstellungen, Pensionsfonds und das Rating von Unternehmen, S. II f.

und insbesondere finanzwirtschaftlich sind Pensionsrückstellungen in den Kontext des unternehmensindividuellen Investitionsprogramms einzuordnen und als Teil der Finanzierungsstrategie zu begreifen. Ihre Auslagerung bedeutet damit immer auch eine Änderung der Finanzstruktur des Unternehmens, eine Auslagerung wird in der Finanzwirtschaft spürbar und ihre Vor- bzw. Nachteile sind finanzwirtschaftlich zu bewerten.

Demgegenüber erfolgt der Anstoß zur Beschäftigung mit Auslagerungsplänen aus vielfältigen, deutlich vordergründigeren Motiven heraus:

- Internationale Vergleichbarkeit in der Wahrnehmung durch Analysten;
- Verbesserung von Kennzahlen, Rating und/oder Bonität;
- Versorgungszweckgebundene Sicherung von Vermögen;
- Erleichterung des Unternehmensverkaufs bzw. der Unternehmensnachfolge, Ermöglichung der Unternehmensliquidation;
- Stabilisierung künftiger Cash Flows;
- Auslagerung betriebsfremder Risiken;
- Abwicklung von Altlasten nach Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung;
- Einrichtung von Pensionszusagen mit Abhängigkeit von der Kapitalanlage;
- Senkung von Regiekosten.

Bei allen genannten Gründen spielt im Hintergrund die Hoffnung bzw. Erwartung eine Rolle, dass es dem Unternehmen nach der Auslagerung »besser geht« oder sein Wert (ggf. auch nur in Bezug auf die Erreichbarkeit eines bestimmten Ziels) gesteigert wird.

2.1 Bewertung des Unternehmens durch Externe

2.1.1 Bilanz- bzw. GuV-Reinigung und internationale Vergleichbarkeit

Der bilanzielle Ausweis von Pensionsverpflichtungen in Form der Pensionsrückstellungen stellt vor dem Hintergrund einer zunehmend internationalen Ausrichtung vieler Unternehmen regelmäßig ein Hindernis dar. Da die Unternehmensfinanzierung mit Hilfe von Pensionsrückstellungen im Ausland mit Ausnahme von wenigen europäischen Staaten gänzlich unüblich ist, ist das Verständnis für eine Passivierung im Ausland – gerade im angelsächsischen Raum – sehr begrenzt.

Unternehmen mit bilanziell ausgewiesenen Pensionsrückstellungen werden hinsichtlich ihrer Bonität bzw. Kreditwürdigkeit häufig abgewertet, da ihnen in Bezug auf ihre Pensionsverpflichtungen ein »unfunding«, also ein Mangel an Bedeckung durch passende Vermögenswerte, unterstellt wird.¹⁰ Öffentlichkeitswirksame Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit belegen, dass auch international renommierte Ratingagenturen das Vorhandensein von Pensionsrückstellungen negativ bewerten.¹¹ Dabei findet nahezu ausschließlich der Charakter der Finanzschuld Eingang in die Bewertung, auch wenn die Verpflichtungen durch das betriebsnotwendige Vermögen »bedeckt« sind. Als Problem wird gesehen, dass die Vermögenswerte dem vollen Unternehmensrisiko ausgesetzt sind, während die Pensionsverpflichtungen grundsätzlich unabhängig vom Schicksal des Unternehmens zu erfüllen sind (sog. »mismatch«).

Somit besteht bei international agierenden und der Kontrolle durch den Kapitalmarkt ausgesetzten Unternehmen die Ausrichtung, für die Pensionsverpflichtungen einen sog. »off balance sheet approach« zu erreichen. Dies gilt umso mehr, als kapitalmarktorientierte Unternehmen inzwischen verpflichtet sind, im Konzernabschluss die International Financial Reporting Stan-

¹⁰ Förster, Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen auf eine Pensionsgesellschaft, BetrAV 2001, S. 133 ff.

¹¹ Kirsten, Bilanzpressekonferenz der ThyssenKrupp AG am 04.12.2003; kritisch auseinander setzten sich hiermit Gehrke/Pellens, a. a. O., Neuhaus, Auslagerung betrieblicher Versorgungszusagen, Bd. 78 der Bochumer Beiträge zur Unternehmensführung, Frankfurt 2009.

dards (IFRS) anzuwenden.¹² Diese gestatten eine Saldierung der Pensionsverpflichtungen mit den sog. Pension Assets, d. h. mit Vermögensgegenständen, die ausschließlich und unwiderruflich der Deckung/Erfüllung der Verpflichtungen dienen, was zu der angestrebten Bilanzverkürzung führt.

Auf Grund der unterschiedlichen Bewertungsmethoden und -ansätze für Versorgungsverpflichtungen in der deutschen und der internationalen Rechnungslegung wurden bisher beim Wechsel des Rechnungslegungssystems von HGB auf IFRS teilweise enorme stille Lasten offen gelegt. Die Rechnungslegung nach IFRS bzw. US-GAAP führt nämlich durch die PUCM regelmäßig zu höheren Pensionsrückstellungswerten als der Teilwert nach § 6a EStG, in jedem Fall bei Versorgungszusagen, die von Lohn und Gehalt abhängen und die in Rentenform gewährt werden. Hierfür gibt es drei Gründe:

- Die künftigen Versorgungsverpflichtungen wurden bisher bei der PUCM häufig mit einem geringeren Zinssatz als 6 % abgezinst, wodurch ein höherer Verpflichtungswert am Bilanzstichtag entsteht.¹³
- Wegen des Einbezugs der künftigen Lohndynamik ist auch der zu bewertende Betrag der künftigen Versorgungszahlungen höher.
- Zudem wird eine voraussichtliche künftige Anpassung der laufenden Renten eingerechnet, was bei der Pensionsrückstellungsberechnung gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG nicht gestattet ist.

Die Diskrepanzen zwischen dem deutschen Pensionsrückstellungswert gemäß § 6a EStG und dem nach der PUCM ermittelten Wert können unter den vorgenannten Voraussetzungen durchaus zwischen 20 % und 50 % liegen, abhängig von Altersstruktur der Belegschaft und Rentneranteil.¹⁴

Durch BilMoG wird sich die Situation entscheidend verändern. Die Diskrepanz tritt jetzt nicht mehr zwischen der deutschen Handelsbilanz und der internationalen Rechnungslegung auf, sondern zwischen der deutschen Handelsbilanz und der deutschen Steuerbilanz. Insoweit wird sich für deutsche Unternehmen eine ganz ähnliche Situation ergeben wie etwa für US-amerikanische: Die in den USA steuerlich abzugsfähigen Werte für Pensionsverpflichtungen sind durch gesetzliche Vorgaben und Obergrenzen gegenüber dem handelsrechtlichen Ansatz ebenfalls stark limitiert. Eine weitere Parallele zu IFRS/US-GAAP wird sich durch das Saldierungsgebot von Pensionsverpflichtungen mit dem sog. Planvermögen ergeben (§ 246 HGB neu), so dass nach BilMoG nun auch eine Bilanzverkürzung nach deutschem Handelsrecht zu erreichen sein wird.

Allerdings hat der deutsche Gesetzgeber für den Übergang auf die vollen BilMoG-Werte eine lange Frist zugelassen (15 Jahre), so dass voraussichtlich auf Jahre hinaus noch erhebliche Lücken zwischen dem faktischen Handelsbilanz-Ansatz für Pensionsverpflichtungen deutscher Unternehmen und dem eigentlich notwendigen oder angestrebten bestehen bleiben.

Ein weiteres Motiv für die bilanzielle Auslagerung ist eine Konsequenz, die sich aus der Saldierungspflicht von Pension Liabilities einerseits und Pension Assets andererseits – sowohl nach IFRS/US-GAAP als auch nach BilMoG – ergibt: Ist diese positiv, ist also die bis zum Bilanzstichtag erdiente, mit dem versicherungsmathematischen Barwert bewertete Pensionsanwartschaft (Projected Benefit Obligation, PBO) höher als der Marktwert des Fondsvermögens (plan assets), ergibt sich ein bilanzieller Passivposten. Andernfalls ist der Differenzbetrag unter den Aktiva als Prepaid Pension Cost auszuweisen. Da generell die Volatilität von Einflussgrößen auf Differenzen aus diesen Größen recht deutlich und in überraschender Höhe durchschlagen kann, kann sich somit für die Unternehmen auch bei Vorliegen eines Fundings durch anerkannte plan assets das

12 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, sog. IAS-Verordnung.

13 In den Bilanzen 2009 liegt der IFRS-Zins allerdings sehr nahe an der 6%-Marke, vgl. Thurnes, G./Wavra, R., Betriebliche Altersversorgung im internationalen Jahresabschluss, DB 50/2008, S. 2719–2723.

14 Höfer, Die neue Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen und gleichartige Verpflichtungen, BetrAV 2003, S. 422 ff.

Problem ergeben, dass Wertschwankungen volatiler plan assets sowie die sich schnell ändernden versicherungsmathematischen Parameter zu großen Schwankungen der effektiv auszuweisenden Pensionsrückstellung führen, die auf das Unternehmensergebnis durchschlagen (wobei Möglichkeiten zur zeitlichen Verteilung solcher Effekte im Rahmen der sog. Korridorlösung zulässig sind).¹⁵ Aktuell ist diese Erscheinung in der Finanzkrise Ende 2008 aufgetreten: Plötzliche und unerwartet hohe Kursverluste bei Wertpapieren haben die Werte von Pension Assets zerstört und zu sprunghaft ansteigenden Deckungslücken geführt. Wobei dies noch abgemildert wurde durch einen gleichzeitigen Anstieg des IFRS-Rechnungszinses, der zu einem großen Teil auf die erheblich höheren, letztlich der Krise geschuldeten und damit eigentlich atypischen, Risikozuschläge bei der Verzinsung von AA-corporates zurückzuführen war.

Gelingt es demgegenüber, die Pensionsverpflichtungen durch echte bilanzielle Auslagerung aus der Bilanz des Unternehmens herauszuhalten, hat das positive Wirkungen auf die Ergebnisvolatilität und damit stabilisierende Wirkung auf die GuV.

2.1.2 Kennzahlenverbesserung, Rating

Hervorgerufen durch Trends wie Globalisierung, Liberalisierung und Deregulierung hat sich ein tief greifender Wandel des Finanzmarktes vollzogen. Die Unternehmen stehen unter einem zunehmenden Erfolgsdruck und sind heute, angelsächsischen Traditionen folgend, viel größeren Transparenzanforderungen ausgesetzt als noch vor wenigen Jahren. Dies hat u. a. unmittelbare Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung über Bankkredite, die insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft nach wie vor noch gängige Form der Liquiditätsbeschaffung.¹⁶ Bankanalysten und Ratingagenturen sind zu gewichtigen Institutionen avanciert, deren Einschätzungen unternehmerische Entscheidungen in starkem Maße beeinflussen. Gerade Entscheidungen, welche die Struktur der Unternehmensbilanz beeinflussen, stehen im Fokus und werden oft von der Ausprägung gewisser Kennzahlen abhängig gemacht.

Unter traditionellen Kennzahlen sind Bilanzkennzahlen zu verstehen, für deren Herleitung die Zahlen des Jahresabschlusses zugrunde gelegt werden, wobei die Bilanz für diesen Zweck durch Bilanzbereinigung (= Zurechnung von bestimmten Bilanzpositionen) aufbereitet wird. Die Aussagekraft von traditionellen Bilanzkennzahlen ist jedoch begrenzt:

- Sie beziehen sich am Bilanzstichtag auf bereits Vergangenes.
- Sie messen nicht den marktorientierten Wertbeitrag einer Periode.
- Sie geben keine Auskunft über den Unternehmenswert.

Im Bereich der Pensionen spielen aus der Vielzahl möglicher Kennzahlen die folgenden eine signifikante Rolle: Eigenkapitalquote, statische und dynamische Verschuldungskennzahlen (Verschuldungsgrad) und die Eigenkapitalrentabilität. Eine traditionelle Messgröße für Wachstum und Wertschaffung ist das sog. EBIT (Earnings before Interests and Taxes; Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern). EBIT bildet das Ergebnis aus dem Kerngeschäft ab, also das operative Ergebnis ohne Finanzergebnis und Steuern. Es misst die Ertragskraft ohne den Wertbeitrag aus der Finanzierungsstrategie und ohne Einfluss ggf. international unterschiedlicher Steuersysteme. Als traditionelle Kennzahl der Kapitalrendite ist der ROE zu nennen, der die rechnungswesenorientierte Rendite auf das Eigenkapital (Return on Equity) misst.

Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss verursachen im Vergleich zu nichtausweispflichtigen Durchführungswegen bei einer Ex-post-Betrachtung ein höheres Fremdkapital und eine

15 Müller, Probleme bei der Abbildung der betrieblichen Altersversorgung in Rechnungslegungssystemen, WpG 2003, Heft 4. Die Korridormethode steht allerdings derzeit (2009) auf dem Prüfstand durch das IASB.

16 Wambach/Kirchner, Unternehmensrating: Weit reichende Konsequenzen für mittelständische Unternehmen, BB 2002, S. 400 ff.